

**BUNDES-INGENIEURKAMMER**

KOPIE

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Umweltschutz

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9
TEL. (0222) 65 17 81 - SERIE

Stubenring 1
1011 Wien

**KÖRPERSCHAFT
ÖFFENTLICHEN RECHTES**

WIEN, 8.4.1986
G. Z. 409/86/kn/ku/XII/15/9

Lebensmittelgesetznovelle 1986;

Zl.: IV-41.901/11-6/86

Sehr geehrte Herren !

Zu dem obigen Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Es ist zu begrüßen, daß die Anzeiger von Verstößen gegen das Lebensmittelgesetz in Hinkunft nicht auch gleichzeitig zu Sachverständigen bei Gericht bestellt werden können.

Die Bundes-Ingenieurkammer möchte die Gelegenheit dieser Novelle wahrnehmen, um zwei dringende Ersuchen an das Ministerium heranzutragen.

- 1.) Klarstellung im § 50 Abs. 1 LMG 1975, daß der Befugnisumfang der Ziviltechniker nach dem Ziviltechnikergesetz nicht eingeschränkt wird.

§ 50 Abs. 1 LMG 1975 möge daher wie folgt formuliert werden:

"Wer abgesehen von den in den §§ 42 und 49 sowie in anderen Gesetzen geregelten Fällen, Untersuchungen von diesem Bundesgesetz unterliegenden Waren durchführt und darüber entgeltlich Befund oder Gutachten abgibt, bedarf hiezu einer Bewilligung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz."

Hierzu geben wir folgende Begründung:

Ähnlich (dort war die Bewilligungspflicht freilich auf "Privatpersonen" beschränkt) wie schon § 31 des LMG 1951 ordnet der 1975 geschaffene Text des § 50 Abs. 1 LMG folgendes an:

"Wer abgesehen von den in den §§ 42 und 49 geregelten Fällen, entgeltlich Untersuchungen durchführt und Gutachten im Sinne dieses Bundesgesetzes erstattet, bedarf hiezu einer Bewilligung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz."

Was das bedeutet, ist im Verhältnis zur Ausübung des Berufes eines Ingenieurkonsulenten oder Zivilingenieurs für Lebensmittel- und Gärungstechnologie nicht völlig klar.

BUNDES-INGENIEURKAMMER**G. Z 409/86/kn/ku****BLATT 2**

Das Ziviltechnikergesetz sieht vor, daß die Ausübung des Berufes eines staatlich befugten und beeideten Ziviltechnikers (dazu gehört auch die Ausübung des Berufes eines Ingenieurkonsulenten und Zivilingenieurs für Lebensmittel- und Gärungstechnologie) einer von der Behörde verliehenen Befugnis bedarf. Ziviltechnikerbefugnisse werden jedenfalls seit BGBl. 1978/143 (ua) auch für das Gebiet der "Lebensmittel- und Gärungstechnologie" verliehen, wobei solche Berechtigungen "das gesamte Fachgebiet sowie die damit im Zusammenhang stehenden einfachen maschinellen und elektrotechnischen Einrichtungen, mit Ausnahme solcher, deren Spannungen 250 Volt gegen Erde überschreiten", erfaßt.

Im Rahmen dieses Fachgebietes sind die Ingenieurkonsulenten und Zivilingenieure nach § 5 Abs. 1 Ziviltechnikergesetz zu den verschiedensten Tätigkeiten berechtigt, insbesondere zur Beratung und Durchführung von fachtechnischen Untersuchungen und Überprüfungen aller Art, zur Abgabe von Gutachten, zur fachtechnischen Überprüfung der von anderer Seite verfaßten schriftlichen und planlichen Unterlagen, zur berufsmäßigen Vertretung von Parteien, einschließlich der Verfassung von Eingaben, sowie zur berufsmäßigen Beratung in allen in das Fachgebiet einschlägigen Angelegenheiten. Ingenieurkonsulenten und Zivilingenieure erhalten ihre Befugnis vom Bundesminister für Bauten und Technik, sind beeideten und verpflichtet, ein Siegel zu führen, das (ua) auch das Bundeswappen der Republik Österreich enthält. Sie sind (und waren) insofern keine "Privatpersonen" iS des § 31 LMG 1951.

Ingenieurkonsulenten und Zivilingenieure für Lebensmittel- und Gärungstechnologie müssen nach § 9 Abs. 1 Ziviltechnikergesetz die abschließende Diplomprüfung in der entsprechenden Studienrichtung an einer Universität erfolgreich abgelegt haben. Die Studienvorschriften sehen entsprechende, sehr weitgehende Vorlesungs-, Übungs- und Prüfungsfächer vor.

Demgegenüber ordnet § 50 Abs. 1 LMG 1975 an, daß derjenige, der -abgesehen von der Tätigkeit der Bundesanstalten bzw. der Anstalten der Länder und Gemeinden - "entgeltlich Untersuchungen durchführt und Gutachten im Sinne dieses Bundesgesetzes erstattet", einer Bewilligung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz bedarf.

Das Ziviltechnikergesetz wurde zwar nach Erlassung des LMG 1975 novelliert (vgl. BGBl. 1978/143) und gilt daher nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes - jedenfalls gegenüber dem § 50 Abs. 1 LMG 1975 - als das jüngere Gesetz (lex posterior). Die Neueinführung des § 25 a LMG (und damit in Verbindung stehender Vorschriften) durch das Weingesetz 1985 (BGBl. 444) hat daran nichts geändert, weil zwischen § 50 Abs. 1 LMG 1975 und dem Einführen des § 25 a LMG kein untrennbarer Zusammenhang besteht (vgl. VfSlg 3685/1960, 4348/1964, 4883/1964). Und selbst wenn man das LMG gegenüber dem Ziviltechnikergesetz in der anstehenden Frage als lex specialis ansehen wollte, wogegen Bedenken bestehen, ergäbe sich kein Ansatzpunkt für die Annahme, der Gesetzgeber des Jahres 1975 habe das Ziviltechnikerrecht verdrängen wollen. Es fällt in diesem Zusammenhang auch auf, daß der mit der Vollziehung des Ziviltechnikergesetzes betraute Bundesminister für Bauten und Technik (§ 33 Ziviltechnikergesetz) in der Vollzugsklausel des LMG 1975 (§ 82) im Zusammenhang mit § 50 Abs. 1 LMG nicht genannt ist. Und man kann auch nicht annehmen, daß der Bundesgesetzgeber, als er im Jahr 1978 das Ziviltechnikergesetz - gerade im Zusammenhang mit der Ziviltechnikerbefugnis für Lebensmittel- und Gärungstechnologie - novellierte, den § 50 Abs. 1 LMG nicht gekannt habe.

Dazu kommt, daß nicht recht klar ist, was § 50 Abs. 1 LMG 1975 unter "Gutachten im Sinne dieses Bundesgesetzes" versteht. Will man - mit Ausnahme der Fälle der §§ 42, 49 LMG 1975 - jegliche entgeltliche Untersuchung, Befundung und Begutachtung von Waren, die dem LMG 1975 unterliegen, als "Gutachten im Sinne dieses Bundesgesetzes" ansehen, dann erhebt sich die Frage, warum das nicht deutlich zum Ausdruck gebracht wurde. Der nunmehr vorgeschlagene Text bringt auch hier eine entsprechende Klarstellung.

Jedenfalls bei einer engen Interpretation des § 50 Abs. 1 LMG 1975 bliebe für Zivilingenieure und Ingenieurkonsulenten für Lebensmittel- und Gärungstechnologie praktisch kein legaler Wirkungsbereich. Das läge offensichtlich nicht in der Absicht des Gesetzgebers. Eine Klarstellung ist notwendig. (Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß die Lebensmittelgutachterverordnung (BGBl. 1978/324), welche auf Grund § 47 Abs. 2 LMG 1975 erlassen wurde, mit der vorliegenden Frage nichts zu tun hat. Denn dort wird lediglich näher geregelt, welche wissenschaftliche Berufsvorbildung und praktische Ausbildung für an staatlichen Anstalten tätige Lebensmitteluntersucher vorgeschrieben ist. Diese Verordnung gilt nach § 50 Abs. 2 LMG 1975 auch für die vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz staatlich autorisierten, jedoch privaten Untersucher. Die Frage ist jedoch, ob § 50 Abs. 1 LMG 1975 für einschlägige Ziviltechniker überhaupt gilt.)

Um klarzustellen, daß die einschlägigen gesetzlichen Befugnisse der Ingenieurkonsulenten und Zivilingenieure für Lebensmittel- und Gärungstechnologie nach dem Ziviltechnikergesetz, welche auf Grund im Ziviltechnikergesetz speziell geregelter Voraussetzungen (Fachstudien, praktische Betätigung und Prüfung) erworben wurden, durch das LMG 1975 nicht berührt werden, sollen in § 50 Abs. 1 LMG bei den Ausnahmen von einer besonderen Bewilligungspflicht nicht nur die §§ 42 und 49 LMG 1975 genannt werden, sondern es soll auch auf "in anderen Gesetzen geregelten Fällen" Bezug genommen werden. Damit wird eindeutig klargestellt, daß den speziellen Ziviltechnikerbefugnissen nach dem Ziviltechnikergesetz durch das - in diesem Punkt allgemeinen - LMG 1975 nicht derogiert wird, ganz abgesehen davon, daß das Ziviltechnikergesetz wie oben dargelegt, ohnehin die lex posterior ist.

Bei dieser Gelegenheit soll durch eine bessere Formulierung auch deutlich gemacht werden, worauf sich die Bewilligungspflicht nach § 50 Abs. 1 LMG 1975 wirklich bezieht, nämlich auf das Untersuchen von dem LMG 1975 unterliegenden Waren, wenn darüber entgeltlich Befund oder Gutachten abgegeben wird.

2.) Kodex-Kommission

Es wird ersucht, im § 52 Abs. 2 und 3 vorzusehen, daß ein Vertreter der Bundes-Ingenieurkammer in diese Kommission aufgenommen wird. Gerade die unabhängigen, mit Urkundsbefugnis ausgestatteten und zur Eidesablegung verpflichteten Ziviltechniker einschlägiger Fachgebiete könnten in den Beratungen dieses Gremiums wertvollen Sachverstand einbringen und die Effizienz der Kommission erhöhen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und zeichnen

mit freundlichen Grüßen

Prof. Dipl.-Ing. Dr. Kurt KOSS

Präsident



VERTEILER:

Präsidium des Nationalrates

Staatssekr.Dr.FERRARI-BRUNNENFELD

Obmann d.Parlamentsklubs d.ÖVP Dr.MOCK

Obmann d.Klubs d.FPÖ F.PETER

Obmann d.Klubs d.SPÖ S.WILLE

Dr.M.HUBINEK